



# Haus- und Badeordnung des elypso

## I. Zweckbestimmung

Das elypso in Deggendorf, nachfolgend Freizeitbad genannt, ist Eigentum der Stadtwerke Deggendorf GmbH. Zum elypso gehören alle Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen, die innerhalb der Umzäunung liegen sowie die außerhalb liegenden, besonders gekennzeichneten Parkmöglichkeiten. Die Stadtwerke Deggendorf GmbH unterhält dieses Freizeitbad als öffentliche Einrichtung, die nach Maßgabe dieser Haus- und Badeordnung jedermann zugänglich ist und während der festgelegten Betriebszeiten jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung gegen Entrichtung des festgesetzten Eintrittspreises zur Verfügung steht. Sie dient der Erholung und Gesundheit sowie der Körperpflege und der körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung. Soweit sich die Stadtwerke Deggendorf GmbH zum Betrieb des Freizeitbades eines Betriebsführungsunternehmens bedient, nimmt diese im Rahmen des Betriebsführungsvertrages sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Haus- und Badeordnung nebst Anlagen wahr.

## § 1 Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Eingangs und der Außenanlagen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigungen erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei mißbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen des elypso nicht gestattet, in den Freibädern auch nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches. Dafür bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
6. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen auf das Gelände des Bades nicht mitgebracht werden.
7. Das Personal ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben.
9. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
10. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.

## § 2 Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben. Die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen oder Teilen davon können aus wichtigem Grund (z.B. Überfüllung, Betriebsstörung, Gewitter o. ä.) eingeschränkt oder gänzlich aufgehoben werden. Eingangsschluss ist 60 Minuten vor Betriebsende. Das Freizeitbad ist spätestens 5 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z.B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht, wenn deutlich sichtbar der Badegast vor Kauf der Eintrittskarte auf die anstehende Veranstaltung hingewiesen wurde.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
  - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
  - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
5. Kinder unter 10 Jahren dürfen sich nur in Begleitung eines Erwachsenen im elypso aufhalten. Eltern bzw. Begleitpersonen müssen sicherstellen, dass Kinder, die nicht schwimmen können, im Bereich der mit Wasser gefüllten Becken Schwimmflügel oder eine Schwimmweste tragen. Dabei sollte immer ein Erwachsener in Reichweite sein.
6. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Die jeweils gültige Entgeltforderung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.
7. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt.

### § 3 Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.

Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel / Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

3. Bei Verlust der Zugangsberechtigung von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge den zu erwartenden Schaden nicht übersteigt.

Der beim Erwerb des Eintritts-Chips ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren. Beim Verlust eines Chips ist der auf diesem Chip bis zur Meldung des Verlustes gebuchte Betrag zzgl. einer Wiederbeschaffungspauschale zu bezahlen. Wenn einem Badegast kein Chip zugeordnet werden kann, sind eine Wiederbeschaffungspauschale und eine Pauschale die sich am durchschnittlich entgangenen Umsatz orientiert, als Schadensersatz zu bezahlen:

Chipverlust	06,00 €
Verlust Chip und Kassenbon (Kind)	12,00 €
Verlust Chip und Kassenbon (Erw.)	21,00 €
Schlüsselverlust	25,00 €

Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

### § 4 Benutzung der Bäder

1. Je nach gewähltem Tarif gilt die Badezeit einschließlich Aus- und Ankleiden. Bei Überschreitung der Badezeit besteht Nachzahlungspflicht.
2. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für verlorene Garderobenmarken, Schlüssel u. ä. sind vor Aushändigung der Kleidung die oben genannte Verlustgebühr von 25,00 € zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
3. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
4. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden.
5. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

6. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in Badekleidung gestattet. Für Babys und Kleinkinder sind spezielle Badewindelhöschen zwingend erforderlich. Diese können am Counter käuflich erworben werden. Die Saunafitbar und der Gastronomiebereich sind aus ästhetischen und hygienischen Gründen nur mit zweckdienlicher Bedeckung (z.B. Bademantel) aufzusuchen.
7. Die von uns angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
8. Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.
9. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt, ebenso das Rennen auf den Beckenumgängen.
10. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
11. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.
12. Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet.
13. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebraucht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden.
14. Im Innenbereich dürfen Einreibemittel in Form von z.B. Salzpeelings etc. vor Benutzung der Becken und der Whirlpools sowie der Stühle und Liegen nicht angewendet werden.

### § 5 Besondere Einrichtungen

Für sonstige Einrichtungen der Bäder (z.B. Sauna, Reinigungsbäder, Bräunungsanlagen usw.) können besondere Benutzungsordnungen erlassen werden.

Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Nutzung der Solarien untersagt.

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt in die Saunaaanlage grundsätzlich nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.

### § 6 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Bade- und Saunabetrieb. Bei Sonderveranstaltung sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Betriebsleitung entgegen.

Die Haus- und Badeordnung tritt am 01.02.2013 in Kraft.